

Inhaltsverzeichnis

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Singapur	4
Titel I Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Zielsetzung	4
Artikel 2 Räumlicher Anwendungsbereich	5
Artikel 3 Umfang der unterstellten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen	5
Artikel 4 Verhältnis zu anderen Abkommen	5
Artikel 5 Regionale und lokale Regierung	5
Titel II Warenverkehr	5
Artikel 6 Geltungsbereich	5
Artikel 7 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen	6
Artikel 8 Zölle	6
Artikel 9 Ein- und Ausfuhrbeschränkungen	6
Artikel 10 Meistbegünstigung	6
Artikel 11 Inländerbehandlung	6
Artikel 12 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen	6
Artikel 13 Technische Vorschriften	7
Artikel 14 Staatliche Handelsunternehmen	7
Artikel 15 Subventionen	7
Artikel 16 Antidumping	7
Artikel 17 Schutzmassnahmen	7
Artikel 18 Zahlungsbilanzschwierigkeiten	8
Artikel 19 Allgemeine Ausnahmen	9
Artikel 20 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit	9
Titel III Dienstleistungen	9
Artikel 21 Geltungsbereich	10
Artikel 22 Begriffsbestimmungen	10
Artikel 23 Meistbegünstigung	12
Artikel 24 Marktzugang	12
Artikel 25 Inländerbehandlung	13
Artikel 26 Zusätzliche Verpflichtungen	13
Artikel 27 Handelsliberalisierung/Liste spezifischer Verpflichtungen	13
Artikel 28 Innerstaatliche Regelungen	14
Artikel 29 Subventionen	15
Artikel 30 Gegenseitige Anerkennung	15
Artikel 31 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten	15
Artikel 32 Grenzüberschreitung natürlicher Personen	16
Artikel 33 Allgemeine Ausnahmen	16

Abkommen EFTA-Singapur

Artikel 34	Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit	17
Artikel 35	Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen	17
Artikel 36	Anhänge	18
Titel IV	Investitionen	18
Artikel 37	Begriffsbestimmungen	18
Artikel 38	Geltungsbereich	18
Artikel 39	Förderung und Schutz von Investitionen	18
Artikel 40	Inländerbehandlung und Meistbegünstigung	19
Artikel 41	Besteuerung	19
Artikel 42	Enteignung, Entschädigung	19
Artikel 43	Innerstaatliche Regelung	19
Artikel 44	Transfers	20
Artikel 45	Personal in Schlüsselpositionen	20
Artikel 46	Vorbehalte	21
Artikel 47	Subrogation	21
Artikel 48	Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei 21	
Artikel 49	Ausnahmen	22
Titel V	Wettbewerb	22
Artikel 50	Wettbewerb	22
Titel VI	Öffentliches Beschaffungswesen	22
Artikel 51	Geltungsbereich	22
Artikel 52	Informationsaustausch	22
Artikel 53	Weitere Verhandlungen	22
Titel VII	Schutz des Geistigen Eigentums	22
Artikel 54	Schutz des Geistigen Eigentums	22
Titel VIII	Institutionelle Bestimmungen	23
Artikel 55	Der Gemischte Ausschuss	23
Titel IX	Streitbeilegung	24
Artikel 56	Geltungsbereich	24
Artikel 57	Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung	24
Artikel 58	Konsultationen	24
Artikel 59	Einsetzung eines Schiedsgerichts	25
Artikel 60	Schiedsgericht	25
Artikel 61	Schiedsverfahren	25
Artikel 62	Zwischenbericht	26
Artikel 63	Schlussbericht	26
Artikel 64	Beendigung von Schiedsgerichtverfahren	26
Artikel 65	Vollzug des Berichts des Schiedsgerichts	26
Artikel 66	Weitere Bestimmungen	27

Titel X	Schlussbestimmungen	28
Artikel 67	Transparenz.....	28
Artikel 68	Anhänge und Appendizes.....	28
Artikel 69	Änderungen.....	28
Artikel 70	Beitritt	28
Artikel 71	Rücktritt und Beendigung.....	28
Artikel 72	Inkrafttreten	28
Artikel 73	Depositär.....	29

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Singapur

Unterzeichnet in Egilsstadir, Island, am 26. Juni 2002

Die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

(nachfolgend kollektiv als «EFTA-Staaten» bezeichnet)

und

die Republik Singapur,

(nachfolgend als «Singapur» bezeichnet)

nachfolgend als «Vertragsparteien» bezeichnet,

Eingedenk der zwischen Singapur und den EFTA-Staaten bestehenden wichtigen Bande und des gemeinsamen Willens, diese Bande zu festigen und enge und dauerhafte Beziehungen herzustellen;

In Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Mit dem Wunsch, einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung und Ausbreitung des Welthandels zu leisten und eine engere internationale Zusammenarbeit zu fördern, insbesondere zwischen Europa und Asien;

Entschlossen, auf ihren Gebieten einen erweiterten und sicheren Markt für Güter und Dienstleistungen zu errichten;

Entschlossen, ein stabiles und berechenbares Umfeld für Investitionen zu errichten;

In der Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Firmen auf den Weltmärkten zu verbessern;

Mit dem Ziel, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten neue Arbeitsplätze und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen und durch die Ausweitung des Handels und der Investitionen ein ansehnliches und stetig wachsendes Realeinkommen auf ihrem jeweiligen Territorium zu gewährleisten;

Entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Errungenschaften der Handelsliberalisierung nicht durch die Errichtung von privaten, wettbewerbshemmenden Schranken beeinträchtigt werden;

In der Überzeugung, dass dieses Abkommen die Voraussetzungen schaffen wird, um die gegenseitigen Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen auszubauen;

Eingedenk ihrer Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend als «die WTO» bezeichnet) sowie anderer multilateraler und bilateraler Kooperationsinstrumente ergeben;

Anerkennend, dass die Handelsliberalisierung die optimale Nutzung der Weltressourcen in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung ermöglichen sollte, sowie *entschlossen*, die Umwelt zu erhalten und zu schützen,

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen abgeschlossen:

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zielsetzung

1. Die EFTA-Staaten und Singapur errichten hiermit eine Freihandelszone im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens.
2. Ziele dieses auf Handelsbeziehungen zwischen Marktwirtschaften basierenden Abkommens sind:
 - a) die schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Warenhandels nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, nachstehend als «GATT 1994» bezeichnet);

- b) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere im Zusammenhang mit den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- c) die gegenseitige Öffnung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens;
- d) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen nach Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, nachstehend als «GATS» bezeichnet);
- e) die gegenseitige Förderung von Investitionsmöglichkeiten und die Gewährung eines beständigen Schutzes für Investoren und Investitionen;
- f) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes des geistigen Eigentums im Einklang mit den höchsten internationalen Standards und
- g) auf diese Weise durch den Abbau von Handelshemmnissen einen Beitrag zu einer harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels zu leisten.

Artikel 2 Räumlicher Anwendungsbereich

1. Unbeschadet von Anhang I ist dieses Abkommen anwendbar:
 - a) auf die Landgebiete, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über dem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; sowie
 - b) ausserhalb der Hoheitsgewässer für Massnahmen, die mit der Ausübung von Souveränitätsrechten oder der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei gemäss Völkerrecht zusammenhängen.
2. Anhang II ist in Bezug auf Norwegen anwendbar.

Artikel 3 Umfang der unterstellten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

1. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung auf die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Singapur andererseits, nicht aber auf den Handelsverkehr zwischen den einzelnen EFTA-Staaten, soweit dieses Abkommen keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
2. Kraft des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zollunion vertritt die Schweiz das Fürstentum Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Artikel 4 Verhältnis zu anderen Abkommen

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen den Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem in Marrakesch abgeschlossenen Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization) sowie aus anderen darunter fallenden Abkommen (im Folgenden «das WTO-Abkommen» genannt), die sie mit unterzeichnet haben, oder aus irgendeinem anderen internationalen Übereinkommen, das sie abgeschlossen haben, nicht entgegen.

Artikel 5 Regionale und lokale Regierung

Jede Vertragspartei trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Pflichten und Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben. Die jeweiligen regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, sorgen für deren Einhaltung auf dem Gebiet der Vertragspartei.

Titel II Warenverkehr

Artikel 6 Geltungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für:
 - a) Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung von Waren (HS) fallen;
 - b) die in Anhang III angeführten Waren, vorbehaltlich der im betreffenden Anhang vorgesehenen Bestimmungen;
 - c) Fische und andere Meeresprodukte gemäss Anhang IV.

2. Singapur hat mit jedem einzelnen EFTA-Staat bilaterale Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen. Diese Abkommen sind Bestandteil der Instrumente zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Singapur.

Artikel 7 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen

1. Die auf die Artikel 8, 16 und 17 anwendbaren Bestimmungen über die Ursprungsregeln und die Zusammenarbeit der Verwaltungen sind in Anhang I angeführt.
2. Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln einer Vertragspartei gelten auch für die nicht unter Absatz 1 aufgeführten übrigen Artikel dieses Abschnitts. Die in Anhang I dargelegten Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen und Amtshilfe sind sinngemäss anwendbar.
3. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens treffen sich die Vertragsparteien, um Anhang I zu überarbeiten und das System des Veredelungsprozesses (Outward Processing Regime) an ihre sich ändernden wirtschaftlichen Bedürfnisse anzupassen. Diese Überprüfung soll, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, alle zwei Jahre stattfinden.

Artikel 8 Zölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Vertragsstaaten alle Einfuhrzölle für Erzeugnisse mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Singapur, ausgenommen jene, die in Anhang V aufgeführt sind. Es werden keine neue Zölle eingeführt.
2. Als Zoll gilt jede Art von Zollbelastung oder Abgabe, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben wird, einschliesslich jeglicher Art von Zuschlagsbesteuerung oder Zusatzabgabe in Verbindung mit der Ein- oder Ausfuhr.
3. Dieser Abschnitt hindert eine Vertragspartei nicht daran, jederzeit die Ein- oder Ausfuhr einer beliebigen Ware einer anderen Vertragspartei zu besteuern, und zwar in Form von
 - a) Verbrauchssteuern und anderen Abgaben in Höhe der einer internen Steuer entsprechenden Belastung, die nach Artikel 11 bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben wird;
 - b) Gebühren oder andere Abgaben, die nicht auf einer Wertbasis angewendet werden, sofern deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist und diese Abgaben keinen indirekten Zollschatz für die inländischen Waren beziehungsweise keine Besteuerung der Ein- oder Ausfuhr zu Fiskalzwecken darstellen.

Artikel 9 Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Mit Ausnahme von Zöllen und Abgaben werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens sämtliche Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen im Handel zwischen den EFTA-Staaten und Singapur in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder durch andere Massnahmen aufgehoben.

Artikel 10 Meistbegünstigung

Eine Vertragspartei, die mit einem Nichtvertragsstaat ein Abkommen gemäss Artikel 24 GATT 1994 einget, räumt den anderen Vertragsparteien auf deren Wunsch geeignete Möglichkeiten ein, um über die darin gewährten Vorteile zu verhandeln.

Artikel 11 Inländerbehandlung

Die Vertragsparteien gewähren einander die Inländerbehandlung gemäss Artikel 3 des GATT 1994, inklusive der Erläuterungen zur Auslegung dieses Artikels, die Bestandteil dieses Abkommens sind.

Artikel 12 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. Die Mitglieder stellen sicher, dass ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen keine Diskriminierung bewirken. Sie führen keine neue Massnahmen ein, die zu einer versteckten Beschränkung des internationalen Handels führen.
2. Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Grundsätze erfolgt nach dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 13 Technische Vorschriften

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Bereich der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertung richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über die technischen Handelshemmnisse.
2. Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu fördern und den Zugang zu ihren eigenen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck bemühen sie sich insbesondere gemeinsam um
 - a) die Stärkung der internationalen Standards als Grundlage für technische Vorschriften einschliesslich der Konformitätsbewertungsverfahren;
 - b) die Förderung der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsorganen auf der Basis der relevanten ISO/IEC-Standards und Richtlinien; sowie
 - c) um die Förderung der gegenwertigen Akzeptanz von Konformitätsbewertungsergebnissen der erwähnten Stellen, die im Rahmen eines multilateralen Abkommens zwischen ihren jeweiligen Akkreditierungssystemen oder Akkreditierungsstellen anerkannt worden sind.
3. Die Vertragsparteien bemühen sich im Zusammenhang mit diesem Artikel umgehend darum:
 - a) den Informationsaustausch zu fördern und
 - b) jedes schriftliche Gesuch um eine Konsultation wohlwollend in Erwägung zu ziehen.
4. Unbeschadet von Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien, im Gemischten Ausschuss Konsultationen aufzunehmen, um im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über die technischen Handelshemmnisse eine geeignete Lösung zu finden, falls Singapur oder ein EFTA-Staat der Ansicht ist, dass ein oder mehrere EFTA-Staaten beziehungsweise Singapur Massnahmen ergriffen haben, die ein unzulässiges Markthindernis schaffen oder schaffen könnten.

Artikel 14 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die staatlichen Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII des GATT 1994 sowie nach der Vereinbarung über die Auslegung von Artikel XVII des GATT 1994, die integraler Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 15 Subventionen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen und dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft.

Artikel 16 Antidumping

1. Die Anwendung von Antidumpingmassnahmen durch eine Vertragspartei darf nur unter den Umständen erfolgen, die im Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT 1994 bezüglich Waren mit Ursprung in einem anderen Vertragsland vorgesehen sind.
2. Um Dumpingpraktiken zu verhindern, ergreifen die Vertragsparteien die in Abschnitt 5 vorgesehenen entsprechenden Massnahmen.

Artikel 17 Schutzmassnahmen

1. Wird eine Ware einer Vertragspartei infolge der im Rahmen dieses Abkommens vereinbarten Reduktion oder Aufhebung von Zöllen in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei erheblicher Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Vertragspartei die nötigen Schutzmassnahmen treffen, um den Schaden zu verhüten oder zu beheben.
2. Solche Massnahmen bestehen aus einer Zollerhöhung für diese Waren, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als der:
 - a) der Zollsatz des meistbegünstigten Landes (MFN) im Zeitpunkt, da die Massnahme getroffen wird, und

- b) der am Tag unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete Zollsatz für das meistbegünstigte Land (MFN).
3. Die Schutzmassnahmen gelten nicht länger als ein Jahr. Unter ganz aussergewöhnlichen Umständen können sie, nach Prüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss, bis auf maximal drei Jahre ausgedehnt werden. Ergreift eine Vertragspartei solche Massnahmen, so hat sie einen Zeitplan für deren schrittweise Aufhebung vorzulegen. Schutzmassnahmen werden nicht auf die Einfuhr von Waren angewendet, die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits Gegenstand solcher Massnahmen waren.
 4. Schutzmassnahmen dürfen nur dann ergriffen werden, wenn nach einer Untersuchung gemäss den im WTO-Abkommen über Schutzmassnahmen festgelegten Verfahren sichersteht, dass die erhöhten Importe ernsthaften Schaden angerichtet haben oder anzurichten drohen.
 5. Die Vertragspartei, welche die Einführung einer solchen Massnahme aufgrund dieses Artikels beabsichtigt, unterrichtet unverzüglich die anderen Vertragsparteien und den Gemischte Ausschuss hiervon. Sie übermittelt gleichzeitig alle sachdienlichen Informationen wie Beweise für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden infolge des Anstiegs der Einfuhren, eine genaue Beschreibung der fraglichen Ware und der beabsichtigten Massnahme, das beabsichtigte Datum der Einführung der Massnahme sowie die beabsichtigte Geltungsdauer und die Dauer der Untersuchung. Jeder Vertragspartei, die durch diese Schutzmassnahmen betroffen sein könnte, wird ein Ausgleich durch eine im Wesentlichen gleichwertige Handelsliberalisierung in Zusammenhang mit den Einfuhren dieser Vertragspartei angeboten.
 6. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation die gemäss Absatz 5 vorgelegten Informationen, um eine gegenseitig annehmbare Lösung in der Angelegenheit zu finden. Wird keine zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Massnahmen gemäss Absatz 2 ergreifen, um das Problem zu beheben. In Ermangelung eines gegenseitig vereinbarten Ausgleichs kann die Vertragspartei, deren Ware von der Massnahme betroffen ist, zolltarifliche Ausgleichsmassnahmen treffen. Derartige Schutz- und Ausgleichsmassnahmen sind dem Gemischten Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Ausgleichsmassnahmen bestehen aus der Aussetzung von Zugeständnissen, die im Wesentlichen die gleichen Handelseffekte haben oder die im Wesentlichen den gleichen Wert haben wie die aus den Schutzmassnahmen erhofften zusätzlichen Zölle. Bei der Wahl der Schutzmassnahmen und der zolltariflichen Ausgleichsmassnahmen ist solchen Massnahmen Vorrang einzuräumen, welche die Bestimmungen dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.
 7. Liegen kritischen Umständen vor, bei denen ein Aufschub einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige Schutzmassnahme treffen, nachdem sie zuvor festgestellt hat, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren einen ernsthaften Schaden verursacht oder zu verursachen droht. Die Vertragspartei, welche die Einführung solcher Schutzmassnahmen beabsichtigt, informiert umgehend die andere Vertragspartei sowie den Gemischten Ausschuss hiervon. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Massnahme wird auf die ursprüngliche Geltungsdauer und jede Verlängerung angerechnet.
 8. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens treffen sich die Vertragsparteien, um diesen Artikel zu überprüfen und zu entscheiden, ob die Schutzmassnahmen aufrechterhalten werden sollen.
 9. Entscheiden sich die Vertragsparteien nach der ersten Überprüfung für die Fortführung dieser Massnahmen, so prüfen sie diese in der Folge alle zwei Jahre im Gemischten Ausschuss.

Artikel 18 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, aus Zahlungsbilanzgründen keine restriktiven Massnahmen einzuführen.
2. Bei bereits bestehenden oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten kann eine Vertragspartei unter den Voraussetzungen des GATT 1994 und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen Handelsbeschränkungen einführen. Diese dürfen nur vorübergehend gelten, keine Diskriminierungen schaffen und das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Mass nicht übersteigen. Die relevanten Bestimmungen des GATT 1994 und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen sind hiermit integraler Bestandteil dieses Abkommens.

3. Die Vertragspartei, die Massnahmen nach diesem Artikel einführt, unterrichtet unverzüglich die anderen Vertragspartner und den Gemischten Ausschuss hiervon.

Artikel 19 Allgemeine Ausnahmen

Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Massnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen:

- a) Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit;
- b) Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c) Massnahmen betreffend die Ein- oder Ausfuhr von Gold und Silber;
- d) Massnahmen, welche die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschliesslich der Bestimmungen über die Durchführung der Zollvorschriften, die Ausübung von Monopolen, die entsprechend Ziffer 4 von Artikel II und entsprechend Artikel XVII des GATT 1994 gehandhabt werden, den Schutz von Patenten, Fabrikmarken sowie Urheber- und Reproduktionsrechten, den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und der Verhinderung irreführender Praktiken;
- e) Massnahmen in Verbindung mit Erzeugnissen aus Strafanstaltsarbeit;
- f) Massnahmen zum Schutz nationaler Kulturgüter von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;
- g) Massnahmen zur Erhaltung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, sofern solche Massnahmen in Verbindung mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs durchgeführt werden;
- h) Massnahmen, die in Erfüllung von Pflichten aus einem anderen zwischenstaatlichen Handelsabkommen geschehen, sofern dieses den WTO-Mitgliedern unterbreitet und von diesen gebilligt werden, oder das selbst den Vertragsparteien vorgelegt und von ihnen nicht abgelehnt wird;
- i) Massnahmen über Beschränkungen der Ausfuhr von inländischen Rohstoffen, die benötigt werden, um für eine einheimische Veredelungsindustrie die erforderlichen Mengen solcher Rohstoffe in den Zeiträumen sicherzustellen, in denen ihr Inlandspreis in Ausführung eines Stabilisierungsplans der Regierung unter dem Weltmarktpreis gehalten wird; dies gilt unter dem Vorbehalt, dass derartige Beschränkungen nicht ein Ansteigen der Ausfuhr der betreffenden Industrie oder eine Verstärkung des ihr gewährten Schutzes zur Folge haben sowie dass sie den Bestimmungen über Nichtdiskriminierung des GATT 1994 nicht zuwiderlaufen;
- j) Massnahmen, die für den Erwerb oder Vertrieb von Waren in Zeiten allgemeiner oder regionaler Verknappung wesentlich sind; vorausgesetzt, dass diese Massnahmen dem Grundsatz entsprechen, wonach alle WTO-Mitglieder ein Anrecht auf gleichwertigen Zugang zum internationalen Markt für solche Waren haben und dass solche dem Abkommen widersprechende Massnahmen bei Änderung der Umstände wieder aufzuheben sind.

Artikel 20 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens soll dahin ausgelegt werden:

- a) dass sie einer Vertragspartei die Verpflichtung auferlegt, Auskünfte zu erteilen, deren Verbreitung sie als den wesentlichen Interessen ihrer Sicherheit entgegenstehend ansieht; oder
- b) dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, Massnahmen zu treffen, die sie zum Schutz ihrer Sicherheit
 - i) bei spaltbaren Stoffen oder solchen Stoffen, aus denen diese erzeugt werden,
 - ii) beim Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und bei jedem Handel mit anderen Waren, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung einer militärischen Einrichtung bestimmt sind,
 - iii) in Kriegszeiten oder im Falle einer anderen ersten internationalen Spannung für erforderlich hält; oder;
- c) dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, eine Massnahme zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Grund der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zu treffen.

Titel III Dienstleistungen

Artikel 21 Geltungsbereich

1. Dieser Abschnitt ist anwendbar auf Massnahmen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden sowie auf Massnahmen von nichtstaatlichen Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln.
2. Dieser Abschnitt gilt für den gesamten Dienstleistungsverkehr mit Ausnahme von Dienstleistungen im Bereich der Luftfahrt, einschliesslich nationaler und internationaler Transportleistungen im Linien- oder Nicht-Linienverkehr, sowie der damit zusammenhängenden unterstützenden Dienstleistungen mit Ausnahme:
 - a) von Luftfahrzeuginstandsetzungs- und -wartungsdienstleistungen;
 - b) des Verkaufs und der Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
 - c) von Dienstleistungen computergestützter Reservationssysteme (CRS)¹.
3. Die EFTA-Staaten und Singapur kommen überein, die Entwicklungen im Luftverkehrssektor zu beobachten, um den Bedarf nach weiterer Zusammenarbeit in diesem Bereich abzuschätzen.
4. Dieser Abschnitt darf nicht so ausgelegt, als auferlege er den Vertragsparteien im Rahmen öffentlicher Beschaffungen irgendwelche Pflichten.

Artikel 22 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

- a) bedeutet der Begriff «Massnahme» jede von einer Vertragspartei getroffene Massnahme, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsentscheids oder in irgendeiner anderen Form getroffen wird;
- b) schliesst der Begriff «Erbringung einer Dienstleistung» die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung ein;
- c) schliesst der Begriff «den Dienstleistungshandel betreffende Massnahmen von Mitgliedern» Massnahmen ein in Bezug auf:
 - i) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung;
 - ii) im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die diese Vertragsparteien der Öffentlichkeit allgemein anbieten müssen;
 - iii) den Aufenthalt, einschliesslich den Aufenthalt zu gewerblichen Zwecken, von Personen einer Vertragspartei zur Erbringung einer Dienstleistung im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei;
- d) bedeutet der Begriff «gewerbliche Niederlassung» jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung durch unter anderem:
 - i) die Errichtung, den Erwerb oder den Fortbestand einer juristischen Person oder
 - ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Vertretung im Hoheitsgebiet eines Mitglieds zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung;
- e) bedeutet der Begriff «Sektor» einer Dienstleistung:
 - i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen Teilsektor oder mehrere oder alle Teilsektoren der betreffenden Dienstleistung gemäss der Aufstellung in der Liste einer Vertragspartei;
 - ii) in den übrigen Fällen die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungssektors einschliesslich all seiner Teilsektoren;

¹ Die Begriffe «Luftfahrzeuginstandsetzungs- und -wartungsdienstleistungen» und «Dienstleistungen computergestützter Reservierungssysteme (CRS)» werden in Absatz 6 des Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen des GATS definiert.

- f) bedeutet der Begriff «Dienstleistungserbringer» eine Person, die eine Dienstleistung erbringt¹
- g) bedeutet der Begriff «Dienstleistungsnutzer» eine Person, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder nutzt;
- h) bedeutet der Begriff «Dienstleistung eines anderen Mitglieds» eine Dienstleistung, die erbracht wird:
 - i) aus dem oder in dem Hoheitsgebiet der betreffenden anderen Vertragspartei oder im Fall des Seeverkehrs von einem nach den Gesetzen der betreffenden anderen Vertragspartei registrierten Wasserfahrzeug oder von einer Person der betreffenden anderen Vertragspartei, welche die Dienstleistung durch den Betrieb oder durch vollständige oder teilweise Nutzung des Wasserfahrzeugs erbringt, oder
 - ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch die gewerbliche Niederlassung oder durch den Aufenthalt natürlicher Personen – durch einen Dienstleistungserbringer der betreffenden anderen Vertragspartei;
- i) bedeutet der Begriff «Person» entweder eine natürliche oder eine juristische Person;
- j) bedeutet der Begriff «natürliche Person einer anderen Vertragspartei» eine natürliche Person, die im Hoheitsgebiet der betreffenden anderen Vertragspartei oder einer beliebigen anderen Vertragspartei ansässig ist und die nach dem Recht der betreffenden anderen Vertragspartei:
 - i) Staatsangehöriger der betreffenden anderen Vertragspartei ist oder
 - ii) ein Recht auf dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet der betreffenden anderen Vertragspartei geniesst sowie in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, im Wesentlichen dieselbe Behandlung wie die Staatsangehörigen erhält,
- k) bedeutet der Begriff «juristische Person» eine nach geltendem Recht ordnungsgemäss gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschliesslich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Verbänden;
- l) bedeutet der Begriff «juristische Person einer anderen Vertragspartei» eine juristische Person, die entweder
 - i) nach dem Recht der betreffenden anderen Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet ist und die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wesentliche Geschäfte tätigt²; darin eingeschlossen sind Dienstleistungserbringer eines WTO-Mitglieds, das jedoch keine Vertragspartei, die aber eine nach dem Recht einer Vertragspartei gegründete juristische Person ist, sofern diese wesentliche Geschäfte im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien tätigt; oder
 - ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung
 - 1. im Eigentum natürlicher Personen der betreffenden Vertragspartei steht oder von ihnen beherrscht wird oder
 - 2. im Eigentum juristischer Personen im Sinne von Absatz I Ziffer i steht oder von ihnen beherrscht wird;
- m) eine juristische Person
 - i) befindet sich «im Eigentum» von Personen einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der betreffenden Vertragspartei befinden;
 - ii) wird von Personen einer Vertragspartei «beherrscht», wenn solche Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Geschäftsführer zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen;
 - iii) ist mit einer anderen Person «verbunden», wenn sie die betreffende andere Person beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder wenn sie und die betreffende andere Person beide von derselben Person beherrscht werden;

¹ Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie zum Beispiel eine Zweigstelle oder eine Vertretung erbracht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d. h. die juristische Person) durch eine solche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen des Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Niederlassung zuteil, durch welche die Dienstleistung erbracht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Erbringers, die ausserhalb des Hoheitsgebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht gewährt zu werden.

² Dies schliesst auch juristische Personen ein, welche die Absicht haben, wichtige Geschäfte zu tätigen, wie etwa Start-up-Unternehmen.

- n) bedeutet der Begriff «Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung» eine öffentliche oder private Person, die auf dem betreffenden Markt des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei durch die betreffende Vertragspartei förmlich oder tatsächlich als alleiniger Erbringer der betreffenden Dienstleistung ermächtigt oder errichtet ist;
- o) bezeichnet der Ausdruck «Dienstleistungshandel» die Erbringung einer Dienstleistung:
 - i) aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei (nachstehend als «grenzüberschreitende Versorgung») bezeichnet;
 - ii) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei an den Dienstleistungsnutzer einer anderen Vertragspartei (nachstehend als «Konsum im Ausland/Nachfragerbewegung») bezeichnet;
 - iii) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei durch deren gewerbliche Niederlassung im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei; (nachstehend als «gewerbliche Niederlassung» bezeichnet);
 - iv) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei durch natürliche Personen einer Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten (nachstehend als «Anwesenheit natürlicher Personen») bezeichnet;
- p) schliesst der Ausdruck «Dienstleistungen» jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme solcher Dienstleistungen ein, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;
- q) bedeutet der Begriff «in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung» jede Art von Dienstleistung, die weder zu gewerblichen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird;
- r) umfasst der Begriff «direkte Steuern» alle Steuern auf dem Gesamteinkommen, auf dem Gesamtkapital oder auf Teilen des Einkommens oder des Kapitals einschliesslich Steuern auf Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen, Steuern auf Immobilienvermögen, Erbschaften und Schenkungen, Steuern auf der von Unternehmen gezahlten Gesamtlohn- oder Gesamtgehaltssumme sowie Steuern auf Wertsteigerungen des Kapitals.

Artikel 23 Meistbegünstigung

1. Abgesehen von den Ausnahmen, die sich aus Abkommen einer Vertragspartei mit einem Drittstaat über die Harmonisierung von Vorschriften ergeben, welche die gegenseitige Anerkennung von Vorschriften gemäss Artikel VII des GATS zum Gegenstand haben, und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang VI, gewähren die Vertragsparteien hinsichtlich aller Massnahmen, die unter diesen Abschnitt fallen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Landes gewähren.
2. Von Absatz 1 ausgeschlossen ist die Gewährung von Vorteilen, die im Rahmen anderer zwischen einer Vertragspartei und einem Drittstaat abgeschlossener Abkommen, welche nach Artikel V des GATS notifiziert worden sind, gewährt werden.
3. Eine Vertragspartei, die ein Abkommen gemäss Absatz 2 eingeht, räumt den anderen Vertragsparteien auf deren Wunsch geeignete Möglichkeiten ein, um über die darin gewährten Vorteile zu verhandeln.

Artikel 24 Marktzugang

1. Hinsichtlich des Marktzugangs durch die in Artikel 22 Buchstabe o definierten Erbringungsweisen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als die, die nach den in ihrer Liste¹ vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.
2. In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Massnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Hoheitsgebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in ihrer Liste nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

¹ Geht eine Vertragspartei eine Marktzugangsverpflichtung in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung durch die in Artikel 22 Buchstabe o Ziffer i genannte Erbringungsweise ein und stellt der grenzüberschreitende Kapitalverkehr einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst dar, so ist die Vertragspartei dadurch verpflichtet, diesen Kapitalverkehr zuzulassen. Geht eine Vertragspartei eine Marktzugangsverpflichtung in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung durch die in Artikel 22 Buchstabe o Ziffer iii genannte Erbringungsweise ein, so ist die Vertragspartei dadurch verpflichtet, entsprechende Vermögensübertragungen in ihr Hoheitsgebiet zuzulassen.

- a) Beschränkungen der Anzahl Dienstleistungserbringer durch zahlenmässige Quoten, Monopole oder Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten oder durch eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung;
- b) Beschränkungen des Gesamtwertes der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmässige Quoten oder durch eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung;
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch die Festsetzung bestimmter zahlenmässiger Einheiten in Form von Quoten oder durch eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung¹;
- d) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, durch zahlenmässige Quoten oder durch eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung;
- e) Massnahmen, die für Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, durch die ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung erbringen darf, eine bestimmte Rechtsform vorschreiben, und
- f) Beschränkung der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

Artikel 25 Inländerbehandlung

1. In den in ihrer Liste aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Massnahmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt².
2. Eine Vertragspartei kann das Erfordernis von Absatz 1 dadurch erfüllen, dass sie Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, welche sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungserbringern gewährt, entweder formal identisch oder formal unterschiedlich ist.
3. Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten von Dienstleistungserbringern einer Vertragspartei gegenüber gleichen Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei verändert.

Artikel 26 Zusätzliche Verpflichtungen

Die Vertragsparteien können in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungsverkehr betreffen und nicht nach Artikel 24 oder 25 (siehe oben) in Listen aufgeführt werden, Verpflichtungen aushandeln, einschliesslich Massnahmen betreffend Qualifikations-, Normen- oder Zulassungsfragen. Solche Verpflichtungen werden in die Liste der betreffenden Vertragspartei aufgenommen.

Artikel 27 Handelsliberalisierung/Liste spezifischer Verpflichtungen

1. Im Einklang mit Artikel 5 des GATS liberalisieren die Vertragsparteien ihren gegenseitigen Dienstleistungsverkehr.
2. Jede Vertragspartei legt in einer Liste die speziellen Verpflichtungen fest, die sie nach Artikel 24, 25 und 26 übernimmt. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:
 - a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
 - b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;

¹ Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Massnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

² Spezifische Verpflichtungen, die nach diesem Artikel eingegangen worden sind, werden nicht so ausgelegt, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für etwaige inhärente Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer aus dem Ausland stammen.

- c) Zusicherungen für zusätzliche Verpflichtungen; und
 - d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung derartiger Verpflichtungen.
3. Massnahmen, die sowohl mit Artikel 24 als auch mit Artikel 25 unvereinbar sind, werden in die für Artikel 24 vorgesehene Spalte eingetragen. In diesem Fall gilt die Eintragung als Bedingung oder Anforderung auch in Bezug auf Artikel 25.
 4. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen werden in Anhang VII beigefügt und sind Bestandteil dieses Abkommens.
 5. Nach dem Ablauf der zehnjährigen Übergangsperiode ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien ihre Listen mit den spezifischen Verpflichtungen mindestens alle zwei Jahre, oder nach gemeinsamer Absprache auch früher, um die Beseitigung aller verbleibenden Diskriminierungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den unter diesen Abschnitt fallenden Handel mit Dienstleistungen zu planen. Diese Überprüfungen sind weiterzuführen, wenn nach dem Ende dieser Übergangsfrist noch nicht alle verbleibenden Diskriminierungen beseitigt worden sind. Dieser Artikel unterliegt nicht der Streitbeilegung nach Abschnitt 9.

Artikel 28 Innerstaatliche Regelungen

1. In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen eingegangen werden, stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle allgemein geltenden Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.
2. Jeder Vertragspartei wird Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren beibehalten oder so bald wie möglich einführen, die auf Antrag eines betroffenen Dienstleistungserbringers die umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel gewährleisten oder in begründeten Fällen geeignete Abhilfemassnahmen treffen. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt die Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.
3. Ist die Erbringung einer Dienstleistung, für die eine spezifische Verpflichtung übernommen wurde, bewilligungspflichtig, so geben die zuständigen Behörden einer Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vollständigen Antrags auf Bewilligung dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag bekannt. Auf Antrag des Antragstellers geben die zuständigen Behörden der Vertragspartei diesem ohne unangemessenen Verzug Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.
4. Die Vertragspartei überprüfen gemeinsam die Ergebnisse der Verhandlungen bezüglich den Disziplinen für bestimmte Regelungen, einschliesslich der Befähigungserfordernisse und -verfahren, der technischen Normen und der Zulassungserfordernisse gemäss Artikel VI.4 des GATS, um diese in das vorliegende Abkommen aufzunehmen. Diese Disziplinen sollen sicherstellen, dass solche Erfordernisse unter anderem
 - a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie der Fachkenntnis und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen;
 - b) nicht belastender sind, als zur Gewährung der Qualität der Dienstleistung erforderlich ist;
 - c) im Fall von Zulassungsverfahren nicht als solche die Erbringung der Dienstleistung beschränken.
5. In Sektoren, in denen eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, wendet die Vertragspartei bis zum Inkrafttreten der für diese Sektoren nach Absatz 4 erarbeiteten Disziplinen keine Zulassungs- und Befähigungserfordernisse oder technischen Normen an, welche die spezifischen Verpflichtungen in einer Weise zunichte machen oder schmälern, die
 - a) mit den in Absatz 4 Buchstabe a, b oder c genannten Kriterien nicht vereinbar ist und
 - b) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die spezifischen Verpflichtungen in diesen Sektoren eingegangen wurden, von der Vertragspartei vernünftigerweise nicht erwartet werden konnten.
6. Immer wenn eine innerstaatliche Regelung vorbereitet, verabschiedet und im Einklang mit dem von einer Vertragspartei angewendeten internationalen Normen entsprechender internationaler Organi-

sationen¹ angewendet wird, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Regelung mit den Bestimmungen dieses Artikels vereinbar ist.

7. In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen für Dienstleistungen freier Berufe eingegangen werden, sieht jede Vertragspartei angemessene Verfahren zur Überprüfung der Fachkenntnisse von Angehörigen freier Berufe der anderen Vertragsparteien vor.

Artikel 29 Subventionen

Eine Vertragspartei, die sich durch eine Subvention einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt sieht, kann diese Vertragspartei um Konsultationen über diese Fragen ersuchen. Ein solches Gesuch wird wohlwollend geprüft.

Artikel 30 Gegenseitige Anerkennung

1. Der Gemischte Ausschuss trifft in der Regel nicht später als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die nötigen Schritte zur Aushandlung von Abkommen oder Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung oder Berufserfahrung sowie von Erfordernissen, Qualifikationen, Lizenzen und anderer Vorschriften zur ganzen oder teilweisen Erfüllung durch die Dienstleistungserbringer der von der jeweiligen Partei gestellten Anforderungen in Bezug auf die Bewilligung, Lizenzierung, den Betrieb und die Zertifizierung von Dienstleistungserbringern.
2. Derartige Anerkennungsvereinbarungen stehen im Einklang mit den massgeblichen Bestimmungen der WTO und insbesondere mit Artikel VII des GATS.
3. Anerkennt eine Vertragspartei durch eine Übereinkunft oder Vereinbarung die Ausbildung oder Berufserfahrung sowie die Erfordernisse, Qualifikationen, Lizenzen und anderen Vorschriften, die im Hoheitsgebiet einer Nicht-Vertragspartei gewährleisten sind, so gibt die betreffende Vertragspartei den anderen interessierten Vertragsparteien angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder ähnliche mit ihr auszuhandeln. Sofern eine Vertragspartei eine Anerkennung einseitig gewährt, gibt sie jeder anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass die Ausbildung, Berufserfahrung, Zulassungen, Bescheinigungen oder Anforderungen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworben oder erfüllt worden sind, anzuerkennen sind.

Artikel 31 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Dienstleistungserbringer mit Monopolstellung im Hoheitsgebiet der Vertragspartei bei der Erbringung dieser Dienstleistung auf dem entsprechenden Markt keine Handlungen begeht, die mit den Pflichten der Vertragspartei nach ihren spezifischen Verpflichtungen unvereinbar sind.
2. Tritt ein Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mit Monopolstellung entweder direkt oder über ein angeschlossenes Unternehmen bei der Erbringung einer Dienstleistung ausserhalb seiner Monopolbereichs im Wettbewerb auf und unterliegt diese Dienstleistung spezifischen Verpflichtungen dieser Vertragspartei, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Erbringer seine Monopolstellung nicht dadurch missbraucht, dass er in ihrem Hoheitsgebiet in einer Weise tätig ist, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar ist.
3. Eine Vertragspartei, die Grund zur Annahme hat, dass das Vorgehen der Dienstleistungserbringer einer anderen Vertragspartei mit Monopolstellung gegen Absatz 1 oder 2 verstösst, kann die andere Vertragspartei ersuchen, bestimmte Auskünfte über die entsprechenden Tätigkeiten zu geben.
4. Dieser Artikel gilt auch für Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten, sofern eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich a) eine geringe Zahl von Dienstleistungserbringern genehmigt oder einsetzt und b) den Wettbewerb unter diesen Erbringern in ihrem Hoheitsgebiet wesentlich unterbindet.

¹ Der Begriff «entsprechende internationale Organisationen» bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe der Vertragsparteien angehören können.

Artikel 32 Grenzüberschreitung natürlicher Personen

1. Dieser Abschnitt gilt für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei sind, sowie für natürliche Personen einer Vertragspartei, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei in Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden. Natürlichen Personen, die unter die spezifischen Verpflichtungen einer Vertragspartei fallen, ist es gestattet, Dienstleistungen im Einklang mit dem Inhalt dieser spezifischen Verpflichtungen zu erbringen.
2. Dieser Abschnitt gilt weder für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Massnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
3. Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Massnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Hoheitsgebiet einschliesslich solcher Massnahmen zu treffen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Grenzüberschreitung natürlicher Personen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Massnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Handelsvorteile, die einer Vertragspartei aufgrund der Bedingungen einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zu nichte machen oder schmälern¹.

Artikel 33 Allgemeine Ausnahmen

Diese Massnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen. Dieses Abkommen steht der Einführung und Durchsetzung von Massnahmen durch eine Vertragspartei nicht entgegen, die

- a) erforderlich sind, um die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten²;
- b) erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;
- c) erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abschnitts stehen, einschliesslich solcher,
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Regelung der Folgen einer Leistungsstörung bei Dienstleistungsverträgen;
 - ii) zum Persönlichkeitsschutz bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Rechnungsführung;
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit.

¹ Die blosse Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Staaten im Gegensatz zu natürlichen Personen anderer Länder ein Visum gefordert wird, wird nicht als Zunichtemachen oder Schmälern von Handelsvorteilen aufgrund einer spezifischen Verpflichtung betrachtet.

² Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

- d) mit Artikel 25 unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung darauf abzielt, eine gerechte oder tatsächlich wirksame¹ Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer anderer Vertragsparteien zu gewährleisten;
- e) mit Artikeln 23 unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung auf einem Doppelbesteuerungsabkommen oder auf Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in einem anderen internationalen Übereinkommen, durch welches eine Vertragspartei gebunden ist, beruht.

Artikel 34 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung in diesem Abkommen soll so ausgelegt werden,

- a) dass sie von einer Vertragspartei verlangt, Informationen zu liefern oder zugänglich zu machen, deren Enthüllung nach ihrem Ermessen ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, Massnahmen zu treffen, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als erforderlich erachtet:
 - i) Massnahmen betreffend die Erbringung von Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für die Versorgung einer militärischen Einrichtung bestimmt sind;
 - ii) Massnahmen betreffend spaltbaren oder 'verschmelzbaren' Stoffen oder solchen Stoffen, aus denen diese erzeugt werden;
 - iii) Massnahmen, die in Kriegszeiten oder oder im Falle einer anderen ernsten internationalen Spannung getroffen werden;
- c) dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, eine Massnahme zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Grund der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu treffen.

Artikel 35 Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung mengenmässiger Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden,
2. Artikel XI und XII des GATS sind anwendbar auf Zahlungen und Transfers sowie auf Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen in Zusammenhang mit dem Handel von Dienstleistungen.
3. Eine Vertragspartei, die nach diesem Artikel Massnahmen einführen oder beibehalten will, unterrichtet umgehend die anderen Vertragsparteien und den Gemischten Ausschuss hiervon.

¹ Massnahmen, die auf eine gerechte oder tatsächlich wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Massnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems, die

- i) für gebietsfremde Dienstleistungserbringer in Anerkennung der Tatsache gelten, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ihren Ursprung haben oder dort gelegen sind, oder
- ii) für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder die Erhebung von Steuern im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
- iii) für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuervermeidung oder -hinterziehung zu verhindern, einschliesslich Massnahmen, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften gewährleisten, oder
- iv) für Dienstleistungsnutzer gelten, die in dem oder von dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aus erbracht werden, um die Besteuerung der Nutzer oder die Erhebung von Steuern aus Quellen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
- v) unterscheiden zwischen Dienstleistungserbringern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Dienstleistungserbringern, in Anerkennung des Unterschiedes in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden, oder
- vi) dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge in Bezug auf gebietsansässige Personen oder Niederlassungen oder verbundene Personen oder Niederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu sichern.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in Artikel 33 Buchstabe d und in dieser Fussnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen des nationalen Rechts oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen der Vertragspartei, welche die Massnahme trifft, ausgelegt.

Artikel 36 Anhänge

Die Anhänge 6 bis 10 sind integraler Bestandteil dieses Abschnitts.

Titel IV Investitionen

Artikel 37 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

- a) bedeutet «*Unternehmen*» jedes Gebilde, das gemäss den geltenden Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mit oder ohne Gewinnzweck gegründet wurde oder organisiert ist und in Privat- oder Staatseigentum oder unter privater oder staatlicher Kontrolle steht, einschliesslich Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Zweigniederlassungen, Joint Ventures oder andere Vereinigungen;
- b) bedeutet «*Investition*» jede Art von Vermögenswert, insbesondere:
 - i) bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände sowie Eigentumsrechte jeder Art wie Pachtverträge, Hypotheken und Pfandrechte;
 - ii) Aktien, Anleihen, Obligationen oder sonstige Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft;
 - iii) Geldforderungen und Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und mit einer Gesellschaft zusammenhängen;
 - iv) geistiges Eigentum, technisches Know-how und Goodwill;
 - v) durch Gesetz oder Vertrag übertragene Unternehmenskonzessionen, einschliesslich Konzessionen für die Erschliessung, Gewinnung und Nutzung natürlicher Ressourcen;
- c) bedeutet «*Investition eines Investors einer Vertragspartei*» eine Investition, die einem Investor dieser Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar gehört oder von ihm kontrolliert wird;
- d) bedeutet «*Investor einer Vertragspartei*»:
 - i) eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei besitzt oder dort ihren ständigen Aufenthalt hat;
 - ii) eine Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit den in dieser Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften gegründet oder organisiert ist;

die auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei eine Investition vornimmt oder getätigt hat.

Artikel 38 Geltungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für die Investoren einer Vertragspartei und deren Investitionen, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt worden sind.
2. Artikel 40 (1) gilt nicht für Massnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen, unabhängig davon, ob ein betreffender Bereich in Abschnitt 3 aufgeführt ist.
3. Artikel 40 (1) findet ebenfalls keine Anwendung auf Investoren einer Vertragspartei in Dienstleistungssektoren und deren Investitionen in diesen Sektoren. Diese Bestimmung wird zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens geprüft, um abzuklären, ob sie weiterhin nötig ist.
4. Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien, die diesen aus anderen internationalen Abkommen über Investitionen erwachsen, werden durch die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

Artikel 39 Förderung und Schutz von Investitionen

1. Jede Vertragspartei schafft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts stabile, faire, günstige und transparente Voraussetzungen für Investoren der anderen Vertragsparteien, die Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet vornehmen.
2. Dazu gehört auch die Verpflichtung, den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien stets eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren. Zudem sollen diese Investitionen dauerhaften Schutz und Sicherheit geniessen.

Artikel 40 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

1. Jede Vertragspartei gewährt Investoren und Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Niederlassung, Erwerb, Ausweitung, Verwaltung, Nutzung, Gebrauch oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, die sie in vergleichbaren Umständen ihren eigenen Investoren oder Investoren irgendeines Drittstaates und deren Investitionen angedeihen lässt, je nachdem, welche die günstigere ist.
2. Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates oder deren Investitionen aufgrund eines Freihandelsabkommens, einer Zollunion oder eines vergleichbaren Abkommens, in dem ebenfalls eine wesentliche Liberalisierung der Investitionen vorgesehen ist, eine günstigere Behandlung, so ist sie nicht verpflichtet, auch den Investoren einer anderen Vertragspartei oder deren Investitionen diese Behandlung zu gewähren. Sie räumt jedoch den anderen Vertragsparteien auf deren Wunsch geeignete Möglichkeiten ein, um über die darin gewährten Vorteile zu verhandeln.
3. Das Prinzip der Inländerbehandlung, wie es in Absatz 1 vorgesehen ist, findet keine Anwendung auf Subventionen, die auf der Sozial- oder Wirtschaftspolitik eines Landes beruhen, selbst wenn solche direkt oder indirekt gewährten Subventionen örtliche Unternehmen oder Unternehmer begünstigen. Ist eine andere Vertragspartei der Ansicht, dass solche Subventionen in einem Einzelfall eine schwerwiegende verzerrende Wirkung auf die Investitionen ihrer eigenen Investoren haben, kann sie um Beratungen über diese Fragen ersuchen. Ein solches Gesuch wird wohlwollend geprüft.
4. Das Prinzip der Inländerbehandlung im Sinne von Absatz 1 bedeutet in Bezug auf eine subnationale Einheit, dass diese eine nicht ungünstigere Behandlung gewährt, als sie in vergleichbaren Situationen den Investoren und den Investitionen von Investoren der Vertragspartei, der sie angehört, zuteil kommen lässt.

Artikel 41 Besteuerung

1. Sofern in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen ist, schafft keine Bestimmung in diesem Abschnitt Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf fiskalische Massnahmen.
2. Artikel 40 findet Anwendung auf fiskalische Massnahmen, bei denen von der Inländerbehandlung abgewichen wird, die aber für eine gerechte oder tatsächlich wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern notwendig sind¹.
3. Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates und deren Investitionen besondere Vorteile auf Grund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen einzuräumen.

Artikel 42 Enteignung, Entschädigung

1. Keine Vertragspartei darf de jure oder de facto Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen gegenüber Investitionen ergreifen, die Investoren der anderen Vertragspartei gehören, es sei denn, solche Massnahmen erfolgten im öffentlichen Interesse, seien nicht diskriminierend und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vorausgesetzt, dass eine Entschädigung vorgesehen ist. Der Entschädigungsbetrag ist in der Währung des Herkunftslandes der Investition zu zahlen und dem Berechtigten ohne Verzögerung und unabhängig von seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu überweisen.
2. Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schaden genommen haben, haben Anspruch darauf, von der letzteren eine Rückerstattung, Entschädigung, Abfindung oder anderer Entgelte gemäss Artikel 40 dieses Abkommens zu erhalten.

Artikel 43 Innerstaatliche Regelung

Dieser Abschnitt soll nicht so ausgelegt werden, als hindere er eine Vertragspartei daran, mit diesem Abschnitt vereinbare Massnahmen zu treffen, beizubehalten oder zu verschärfen, die im Sinne des öf-

¹ Fussnote 10 zu Artikel 19 von Abschnitt 3 über Dienstleistungen ist sinngemäss auf diesen Abschnitt anwendbar.

fentlichen Interesse sind, wie zum Beispiel Massnahmen, die aufgrund von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltbedenken getroffen werden.

Artikel 44 Transfers

1. Jede Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei Investitionen getätigt haben, gewährt diesen Investoren unverzüglich den freien Transfer von Beträgen im Zusammenhang mit diesen Investitionen. Diese Transfers umfassen insbesondere (aber nicht ausschliesslich):
 - a) Erträge, Zinsen, Dividenden, Kapitalgewinne, Lizenzgebühren und Honorare sowie alle andere Beträge, die sich aus einer Investition ergeben;
 - b) Zahlungen, die im Rahmen von Verträgen, einschliesslich Darlehensverträgen, getätigt werden;
 - c) zusätzliche Kapitaleistungen, die für den Unterhalt oder die Erweiterung der Investitionen erforderlich sind;
 - d) Erlöse aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder dem Verkauf einer Investition;
 - e) Einkommen und andere Entschädigungen des Personals, das in Verbindung mit einer Investition im Ausland angestellt wird.
2. Ein Transfer gilt dann als «unverzüglich» erfolgt, wenn er innerhalb einer Frist vorgenommen wird, die für die Erfüllung der Transferformalitäten, einschliesslich der Devisentransfersberichte, normalerweise benötigt wird.
3. Jede Vertragspartei erlaubt, dass solche Transfers in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen dürfen. «Frei konvertierbare Währung» bedeutet eine Währung, die an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und bei internationalen Transaktionen häufig benutzt wird.
4. Die Absätze 1 bis 3 stehen der fairen, nicht diskriminierenden und gutgläubigen Anwendung von Massnahmen nicht entgegen, die in Zusammenhang mit
 - a) Konkurs-, Insolvenzverfahren oder dem Gläubigerschutz,
 - b) der Ausgabe, dem Handel und dem Verkehr mit Wertpapieren,
 - c) Straftaten und der Wiederbeschaffung von Geldern kriminellen Ursprungs,
 - d) der Befolgung von Anordnungen oder Entscheidungen in Gerichtsverfahrenergriffen werden.
5. Die Absätze 1 bis 3 lassen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuergesetzen, Systemen zur sozialen Sicherheit oder öffentlichen Rentensystemen unberührt.

Artikel 45 Personal in Schlüsselpositionen

1. Die Vertragsparteien gewähren, vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung natürlicher Personen, den Investoren einer anderen Vertragspartei sowie den Personen in Schlüsselpositionen (Exekutivmanager und Spezialisten, die von der die Bewilligung erteilenden Vertragspartei in den horizontalen Bestimmungen ihres Appendix zu Anhang VII als «innerbetrieblich versetzte Beschäftigte in Auslandsniederlassungen» definiert werden), die von diesen Investoren oder Investitionen dieser Investoren angestellt werden, eine temporäre Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in ihrem Hoheitsgebiet, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung, Erweiterung oder Veräusserung der betreffenden Investitionen auszuüben.
2. Eine Vertragspartei erlaubt, vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften, Investoren einer anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet Investitionen getätigt haben, und Investitionen dieser Investoren, eine Person in Schlüsselposition nach Wahl des Investors oder der Investition ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft zu beschäftigen, sofern dieser Person bewilligt worden ist, in das Gebiet der ersteren Vertragspartei einzureisen, sich dort aufzuhalten und dort zu arbeiten und die betreffende Beschäftigung den in der Bewilligung für diese Person genannten Bedingungen, Auflagen und Fristen entspricht.
3. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften, dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Investors einer anderen Vertragspartei und der von diesen Investoren in Schlüsselpositionen angestellten Personen, die eine temporäre Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erhalten haben, vorübergehend die Einreise und den Aufenthalt zu gewähren.

Artikel 46 Vorbehalte

1. Artikel 40 (1) findet keine Anwendung auf:
 - a) Vorbehalte, die von einer Vertragspartei in Anhang XI aufgelistet werden;
 - b) einen Nachtrag zu einem Vorbehalt unter Unterabsatz (a), sofern dieser Nachtrag die Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Artikel 40 nicht vermindert;
 - c) jeden neuen Vorbehalt, der von einer Vertragspartei angenommen und Anhang XI hinzugefügt wird, sofern dieser Vorbehalt die gesamthaften Verpflichtungen der betreffenden Vertragspartei gemäss diesem Abschnitt nicht beeinträchtigt;
derart, dass dieser Vorbehalt mit dem oben erwähnten Artikel unvereinbar ist.
2. Die Vertragsparteien überprüfen mindestens alle zwei Jahre den Status der in Anhang XI erwähnten Vorbehalte, um diese allenfalls zu verringern oder zu streichen.
3. Eine Vertragspartei kann mit einer schriftlichen Notifikation an die anderen Vertragsparteien jederzeit, entweder auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei oder einseitig, die in Anhang XI genannten Vorbehalte teilweise oder vollständig aufheben.
4. Eine Vertragspartei kann nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels mit einer schriftlichen Mitteilung an die anderen Vertragsparteien jederzeit einen neuen Vorbehalt in Anhang XI hinzufügen. Nach dem Erhalt dieser Mitteilung können die anderen Vertragsparteien um die Aufnahme von Beratungen über diesen Vorbehalt ersuchen. Sobald die Vertragspartei, welche den neuen Vorbehalt aufnimmt, ein entsprechendes Gesuch erhält, nimmt sie Konsultationen mit den anderen Vertragsparteien auf.

Artikel 47 Subrogation

Hat eine Vertragspartei (oder irgendeine von ihr bezeichnete Agentur, Institution, Körperschaft oder Organ) aufgrund einer Garantie, die sie für Investitionen oder Teile davon abgegeben hat, ihren eigenen Investoren in Verbindung mit deren Ansprüchen nach diesem Abschnitt eine Zahlung geleistet, so anerkennt die andere Vertragspartei auf Grund des Subrogationsprinzips den Übergang der Rechte des Investors auf die erste Vertragspartei (oder irgendeine von ihr bezeichnete Agentur, Institution, Körperschaft oder Organ). Die übertragenen Rechte oder Ansprüche sollen nicht über die ursprünglichen Rechte oder Ansprüche solcher Investoren hinausgehen.

Artikel 48 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

1. Ist ein Investor einer Vertragspartei der Meinung, eine von einer anderen Vertragspartei angewendete Massnahme sei mit einer Bestimmung dieses Abschnitts unvereinbar und füge daher ihm oder seiner Investition Schaden zu, so kann er Beratungen beantragen, um die Angelegenheit gütlich beizulegen.
2. Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit der Aufforderung, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann die Angelegenheit dem zuständigen Gericht oder Verwaltungsgericht der betreffenden Vertragspartei, oder, falls beide Streitparteien einverstanden sind, einer der folgenden Schiedsstellen oder Verfahren unterbreitet werden:
 - a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, welches aufgrund des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten errichtet wurde (die «ICSID Konvention»), falls diese Konvention anwendbar ist);
 - b) dem Schiedsverfahren gemäss den «Additional Facility Rules» des internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten;
 - c) den Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL).
3. Eine Vertragspartei kann mit den Investoren einer anderen Vertragspartei vertraglich Vereinbarungen abschliessen, worin sie ihre unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung dafür gibt, dass alle oder gewisse Arten von Streitigkeiten einem internationalen Schiedsverfahren gemäss Absatz 2 unterworfen werden. Solche Vereinbarungen können dem Depositar dieses Abkommens notifiziert werden.

Artikel 49 Ausnahmen

Die folgenden Bestimmungen sind *sinngemäss* auf diesen Abschnitt anwendbar:

Artikel 33, 34 und 35 sowie Artikel 19 Buchstaben e, f und g.

Titel V Wettbewerb

Artikel 50 Wettbewerb

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass gewisse Geschäftspraktiken wie wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Absprachen sowie der Missbrauch einer beherrschenden Stellung, den Handel zwischen den Vertragsparteien behindern können.
2. Eine Vertragspartei nimmt auf Antrag einer anderen Vertragspartei Konsultationen auf, um die in Absatz 1 erwähnten Praktiken zu beseitigen. Die angefragte Vertragspartei nimmt dieses Gesuch wohlwollend entgegen, zeigt sich hilfsbereit und liefert öffentlich zugängliche und nicht vertrauliche Informationen, die für die Sache relevant sind. Vorbehaltlich ihrer Gesetzgebung und des Abschlusses einer Vereinbarung über die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen erteilt die betreffende Vertragspartei der gesuchstellenden Partei weitere verfügbare Informationen.
3. Keine Vertragspartei nimmt in Zusammenhang mit Fragen, die sich aufgrund dieses Abschnitts ergeben, ein Schiedsverfahren nach Abschnitt IX auf.

Titel VI Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 51 Geltungsbereich

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dieses Abkommens in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen richten sich nach dem WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.
2. Die Vertragsparteien erklären sich bereit zur Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss, um die Kenntnisse über ihre jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme zu vertiefen und die öffentliche Beschaffungsmärkte stärker zu liberalisieren und gegenseitig zu öffnen.

Artikel 52 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien tauschen die Namen und Adressen von "Kontaktstellen" aus, die für die Abgabe von Informationen über die Regeln und Vorschriften im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zuständig sind.

Artikel 53 Weitere Verhandlungen

Bietet nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Vertragspartei einem Nicht-Vertragsstaat zusätzliche Vorteile für den Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten an, so erklärt sie sich mit der Aufnahme von Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei einverstanden. Ziel dieser Verhandlungen ist, diese Vorteile auf Gegenseitigkeitsbasis auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

Titel VII Schutz des Geistigen Eigentums

Artikel 54 Schutz des Geistigen Eigentums

1. Die Vertragsparteien erteilen und gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum. Sie treffen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels, in Anhang XII sowie in den darin erwähnten internationalen Abkommen Massnahmen zum Schutz dieser Rechte vor Verletzung, Fälschung und Nachahmung.
2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine nicht ungünstigere Behandlung als jene, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt. Ausnahmen

hiervon müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachstehend TRIPS-Abkommen genannt), insbesondere mit Artikel 3 und 5 dieses Abkommens.

3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine nicht ungünstigere Behandlung als jene, die sie den Staatsangehörigen irgendeines anderen Staates gewährt. Ausnahmen hiervon müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit Artikel 4 und 5 dieses Abkommens.
4. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei an den Gemischten Ausschuss und sofern dieser sein Einverständnis erteilt, die in diesem Artikel und in Anhang XII enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu überprüfen, um den Umfang des Schutzes zu erweitern und Handelsverzerrungen, die durch den aktuellen Schutzzumfang der Rechte an geistigem Eigentum verursacht werden, zu verhindern oder zu beseitigen.

Titel VIII Institutionelle Bestimmungen

Artikel 55 Der Gemischte Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen einen Gemischten Ausschuss EFTA-Singapur ein. Dieser setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen. Minister oder hohe Beamte, die von den Vertragsparteien zu diesem Zweck delegiert werden, übernehmen gemeinsam den Vorsitz.
2. Der Gemischte Ausschuss:
 - a) beaufsichtigt die Durchführung dieses Abkommens;
 - b) beobachtet jede Möglichkeit zur weiteren Beseitigung von Handelsschranken und anderen restriktiven Anordnungen für den Handel zwischen den EFTA-Staaten und Singapur;
 - c) verfolgt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
 - d) beaufsichtigt die Arbeit aller im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Unterausschüssen und Arbeitsgruppen;
 - e) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und der Anwendung dieses Abkommens, und
 - f) berücksichtigt jeden weiteren Gegenstand, der die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnte.
3. Der Gemischte Ausschuss entscheidet über die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen, die er zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag des Gemischten Ausschusses, mit Ausnahme der in diesem Abkommen ausdrücklich genannten Fälle.
4. Der Gemischte Ausschuss kann gemäss dem vorliegenden Abkommen in den vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.
5. Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse und erteilt Empfehlungen in gegenseitigem Einvernehmen.
6. Der Gemischte Ausschuss tritt nach Bedarf, aber üblicherweise einmal alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Einer der EFTA-Staaten und Singapur übernehmen gemeinsam den Vorsitz der ordentlichen Sitzungen. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Jede Vertragspartei kann mittels schriftlicher Benachrichtigung an die anderen Vertragsparteien eine ausserordentliche Sitzung des Gemischten Ausschusses beantragen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, findet die ausserordentliche Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags statt.
8. Der Gemischte Ausschuss kann auf Beschluss die Anhänge und die Appendizes dieses Abkommens abändern. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 9 kann er den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Beschlüsse festlegen.
9. Hat ein Vertreter einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern darin kein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist, an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei notifiziert hat, dass ihre innerstaatlichen Verfahren erfüllt worden sind. Der Gemischte Ausschuss kann

entscheiden, dass der Beschluss für jene Vertragsparteien in Kraft tritt, die ihre innerstaatlichen Verpflichtungen erfüllt haben; vorausgesetzt, dass Singapur zu diesen Vertragsparteien gehört. Bis zu dessen Inkrafttreten kann eine Vertragspartei unter Vorbehalt verfassungsrechtlicher Vorschriften einen Beschluss des Gemischten Ausschusses vorübergehend anwenden.

Titel IX Streitbeilegung

Artikel 56 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten in Bezug auf die Vermeidung oder Schlichtung von Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Abkommen zwischen einem oder mehreren EFTA-Staaten und Singapur ergeben.
2. Streitigkeiten über dieselben Angelegenheiten, die sich unter diesem Abkommen und dem WTO-Abkommen oder einem anderen darunter fallenden Übereinkommen, das die Vertragsparteien unterzeichnet haben, ergeben, werden in dem Forum beigelegt, das die beschwerdeführende Vertragspartei zu diesem Zweck auswählt. Es wird ausschliesslich das so gewählte Forum benutzt.
3. Bevor eine Vertragspartei ein Schlichtungsverfahren gemäss dem WTO-Abkommen gegen eine andere Vertragspartei oder andere Vertragsparteien einleitet, unterrichtet die betreffende Vertragspartei alle anderen Vertragsparteien von ihrer Absicht.

Artikel 57 Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung

1. Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig angewendet werden, wenn die beteiligten Streitparteien sich darauf einigen. Sie können jederzeit beantragt oder beendet werden.
2. Verfahren, in denen gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zum Tragen kommen, sind vertraulich und lassen die Rechte der beteiligten Parteien in anderen Verfahren unberührt.

Artikel 58 Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich stets um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens. Sie unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultation jegliche Anstrengung, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung aller Fragen zu erreichen, welche die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnten.
2. Jeder EFTA-Staat kann schriftliche Konsultationen mit Singapur beantragen, und umgekehrt, sobald eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine von der Vertragspartei oder den Vertragsparteien, an die der Antrag gestellt wird, angewendete Massnahme mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist oder dass ein Vorteil, der direkt oder indirekt aus diesem Abkommen hervorgeht, durch eine solche Massnahme¹ beeinträchtigt wird. Die antragstellende Vertragspartei unterrichtet gleichzeitig in schriftlicher Form alle anderen Vertragsparteien. Im Rahmen des Gemischten Ausschusses finden anschliessend Konsultationen statt, sofern sich die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, welche den Konsultationsantrag stellen oder entgegennehmen, nicht dagegen stellen.
3. Die Konsultationen beginnen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Konsultationsantrags. Konsultationen über dringliche Angelegenheiten, darunter auch solche über verderbliche Agrarprodukte, beginnen innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Konsultationsantrags.
4. Die an den Konsultationen beteiligten Vertragsparteien erteilen ausreichend Auskunft, damit gründlich abgeklärt werden kann, in welcher Weise die Massnahme oder irgendein anderer Umstand die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnte. Sie behandeln zudem die im Laufe der Konsultationen ausgetauschten vertraulichen oder persönlichen Informationen in gleicher Weise wie die Vertragspartei, welche die Informationen liefert.
5. Die Konsultationen sind vertraulich zu führen und berühren die Rechte der Vertragsparteien, die an weiteren Verfahren beteiligt ist, nicht.

¹ Das Wort «solche» bezieht sich auf «eine von der Vertragspartei oder den Vertragsparteien, an die der Antrag gestellt wird, angewendete Massnahme».

6. Die an den Konsultationen beteiligten Vertragsparteien informieren die anderen Vertragsparteien über jede gegenseitig vereinbarte Lösung in dieser Angelegenheit.

Artikel 59 Einsetzung eines Schiedsgerichts

1. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb von 60 Tagen, oder 30 Tagen im Falle von dringlichen Angelegenheiten, ab Erhalt des Konsultationsantrags beigelegt, kann eine Streitpartei (oder mehrere Streitparteien) mittels schriftlicher Bekanntmachung an die beschuldigte Streitpartei oder Streitparteien das Schiedsverfahren einleiten. Eine Kopie dieser Bekanntmachung wird allen Vertragsparteien zugestellt, damit diese über ihre Teilnahme an der Streitsache entscheiden können.
2. Beantragt mehr als eine Vertragspartei ein Schiedsverfahren über den gleichen Streitgegenstand, sollte wenn möglich ein einziges Schiedsgericht die Sache beurteilen.
3. Der Antrag auf ein Schiedsverfahren hat auch eine Begründung der Klage sowie die Angabe der fraglichen Massnahme und der rechtlichen Grundlage der Beschwerde zu enthalten.

Artikel 60 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
2. In der schriftlichen Mitteilung gemäss Artikel 59 dieses Abkommens bestimmt die Streitpartei (oder die Streitparteien) ein Mitglied dieses Schiedsgerichts.
3. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Mitteilung bezeichnet die andere Streitpartei (oder die anderen Streitparteien), an welche die Mitteilung gerichtet war, ihrerseits einen Schiedsrichter.
4. Innerhalb von 30 Tagen nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters einigen sich die Streitparteien auf die Ernennung des dritten Schiedsrichters. Dieser Schiedsrichter übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts.
5. Falls innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Mitteilung nicht alle drei Schiedsrichter bezeichnet oder ernannt worden sind, übernimmt auf Antrag einer Streitpartei hin der Generalsekretär der WTO die nötigen Ernennungen innerhalb weiterer 30 Tage.
6. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist weder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, noch hat er ständigen Wohnsitz in einem Vertragsstaat. Er ist weder ein Angestellter oder ehemaliger Angestellter einer der Streitparteien, noch hat er in irgendeiner Funktion bisher mit dem Fall zu tun gehabt.
7. Für den Fall, dass ein Schiedsrichter stirbt, zurücktritt oder abberufen wird, wird innerhalb von 15 Tagen in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise ein Ersatzrichter gewählt. In einem solchen Fall wird jede auf die Schiedsverfahren anwendbare Frist für die Zeit zwischen dem Tag, an dem der Schiedsrichter stirbt, zurücktritt oder abberufen wird, bis zu dem Tag, an dem der Ersatz gewählt wird, ausgesetzt.
8. Als Datum der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Tag, an dem der Vorsitzende ernannt wird.

Artikel 61 Schiedsverfahren

1. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsverfahren nach den «Musterverfahrensregeln» durchgeführt, die vom Gemischten Ausschuss an dessen erster Sitzung beschlossen werden. Bis solche Regeln vorliegen, setzt das Schiedsgericht seine Verfahrensordnung selbst fest, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.
2. Ungeachtet Absatz 1 soll für alle Schiedsgerichtsverhandlungen sichergestellt werden:
 - a) dass die Streitparteien das Recht auf mindestens eine Anhörung vor dem Schiedsgericht haben und die Möglichkeit erhalten, Eingaben und schriftliche Belegunterlagen einzureichen;
 - b) dass die Streitparteien an alle Anhörungen, die das Schiedsgericht durchführt, eingeladen werden;
 - c) dass die Streitparteien Einsicht in alle Eingaben und Kommentare erhalten, die dem Schiedsgericht vorgelegt werden, vorbehaltlich jeglicher Erfordernisse bezüglich der Vertraulichkeit, und
 - d) dass die Anhörungen, Beratungen und der Zwischenbericht sowie alle schriftlichen Eingaben und Mitteilungen an das Schiedsgericht vertraulich sind.

3. Sofern die Streitparteien innerhalb von 20 Tagen ab dem Zustelldatum des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts nichts anderes vereinbaren, lautet der Schiedsauftrag folgendermassen:
«Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens soll der Streitgegenstand geprüft werden, auf dem im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts nach Artikel 59 verwiesen wird. Zudem sind Rechts- und Tatsachenfeststellungen samt ihren Begründungen sowie Empfehlungen, sofern solche erteilt werden können, zur Lösung des Streitfalls darzulegen.»
4. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Streitpartei oder aus eigener Initiative wissenschaftliche Information und technische Ratschläge von Experten einholen, falls es dies als angebracht erachtet.
5. Das Schiedsgericht fasst sein Urteil gestützt auf die Bestimmungen dieses Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Regeln und Grundsätzen des internationalen öffentlichen Rechts angewendet und ausgelegt werden.
6. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Schiedsrichter können Sondervoten zu abweichenden Meinungen beifügen. Kein Schiedsgericht darf enthüllen, welche Schiedsrichter die Mehrheits- oder die Minderheitsmeinung vertreten.
7. Die Kosten des Schiedsgerichts, einschliesslich der Entschädigungen seiner Mitgliedern, tragen die Streitparteien zu gleichen Teilen.

Artikel 62 Zwischenbericht

1. Das Schiedsgericht legt den Vertragsparteien in aller Regel spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor.
2. Das Schiedsgericht erstellt seinen Bericht gestützt auf die Eingaben und Argumente der Streitparteien sowie aufgrund jeder wissenschaftlichen Information und jedem technischen Rat nach Absatz 4 von Artikel 61.
3. Eine Streitpartei kann innerhalb von 14 Tagen nach der Präsentation des Berichts dem Schiedsgericht schriftliche Kommentare über dessen Bericht vorlegen.
4. In diesem Fall kann das Schiedsgericht, nach der Kenntnisnahme dieser schriftlichen Kommentare, auf eigene Initiative oder auf Antrag einer anderen Streitpartei:
 - a) jede der Streitparteien um eine Stellungnahme ersuchen;
 - b) seinen Bericht überdenken und
 - c) jede weitere Abklärung durchführen, die es für nötig erachtet.

Artikel 63 Schlussbericht

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts einen Schlussbericht vor, der die in Absatz 2 von Artikel 62 genannten Streitgegenstände beinhaltet und auch jede abweichende Meinung über uneinige Punkte einschliesst.
2. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, wird der Schlussbericht 15 Tage, nachdem er ihnen präsentiert wurde, veröffentlicht.

Artikel 64 Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren

Solange der Zwischenbericht nicht vorliegt, kann die beschwerdeführende Vertragspartei ihre Beschwerde jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme lässt ihr Recht auf die Einreichung einer neuen Beschwerde zu späterem Zeitpunkt in derselben Frage unberührt.

Artikel 65 Vollzug des Berichts des Schiedsgerichts

1. Der Schlussbericht bindet die Streitparteien und ist endgültig. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die zum Vollzug des Schlussberichts gemäss Artikel 63 erforderlichen Massnahmen zu treffen.
2. Jede betroffene Vertragspartei informiert die andere Streitpartei bzw. Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des Schlussberichts über ihre Vollzugsabsichten.
3. Die Streitparteien bemühen sich um einvernehmliche Festlegung der für den Vollzug des Schlussberichts erforderlichen spezifischen Massnahmen. Nach Möglichkeit besteht die Lösung in der Aufhebung einer Massnahme, die nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder, falls keine Lösung zustande kommt, in einer Kompensation.

4. Jede betroffene Vertragspartei kommt dem Schlussbericht unverzüglich nach. Ist dies nicht möglich, so bemühen sich die Streitparteien um die einvernehmliche Festlegung einer angemessenen Frist. Kommt keine Einigung zustande, so kann jede Streitpartei dem ursprünglichen Schiedsgericht beantragen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Falls eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 15 Tagen ab Antragstellung.
5. Jede betroffene Vertragspartei notifiziert der anderen Streitpartei oder den anderen Streitparteien, welche Massnahmen zum Vollzug des Schlussberichts innerhalb der nach Absatz 4 festgelegten angemessenen Frist getroffen wurden. Nach dieser Notifikation kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, über die Vereinbarkeit dieser Massnahmen mit dem Schlussbericht zu entscheiden. Der Entscheid des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung.
6. Unterlässt es eine beteiligte Vertragspartei (oder mehrere der beteiligten Vertragsparteien), die Vollzugsmassnahmen vor Ablauf der nach Absatz 4 festgelegten angemessenen Frist zu notifizieren, oder entscheidet das Schiedsgericht, dass die von den betreffenden Vertragsparteien notifizierten Massnahmen dem Schlussbericht nicht gerecht werden, so nimmt diese Vertragspartei auf entsprechenden Antrag der beschwerdeführenden Vertragspartei (oder Vertragsparteien) Konsultationen mit ihr auf, um eine gegenseitig akzeptable Kompensationen zu vereinbaren. Kommt innerhalb von 20 Tagen nach diesem Antrag keine Einigung zustande, so darf die beschwerdeführende Vertragspartei nur solche im Rahmen dieses Abkommens eingeräumte Vorteile aussetzen, die den dieses Abkommen nachweislich verletzenden Massnahmen entsprechen.
7. Die beschwerdeführende Vertragspartei (bzw. Vertragsparteien) erwägt dabei zunächst die Suspendierung von Vorteilen in demselben Sektor oder denselben Sektoren, die durch die nach dem Urteil des Schiedsgerichts gegen dieses Abkommen verstossende Massnahme beeinträchtigt wurden. Ist die Aussetzung von Vorteilen in demselben Sektor bzw. in denselben Sektoren nach Auffassung der beschwerdeführenden Vertragspartei (bzw. Vertragsparteien) nicht durchführbar oder unwirksam, so kann sie Vorteile in anderen Sektoren aussetzen.
8. Spätestens 60 Tage vor dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam werden soll, notifiziert die beschwerdeführende Vertragspartei (bzw. Vertragsparteien) der anderen Vertragspartei bzw. den Vertragsparteien, welche Vorteile sie auszusetzen beabsichtigt. Innerhalb von 15 Tagen nach dieser Notifikation kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, darüber zu befinden, ob die Vorteile, welche die beschwerdeführende Vertragspartei (bzw. Vertragsparteien) aussetzen will, jenen entsprechen, die durch die gegen dieses Abkommen verstossende Massnahme beeinträchtigt wurden, und ob die vorgeschlagene Aussetzung im Einklang mit den Absätzen 6 und 7 steht. Der Entscheid des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 45 Tagen nach dessen Anrufung. Die Vorteile werden nicht ausgesetzt, solange das Schiedsgericht keinen Entscheid gefällt hat.
9. Die Aussetzung der Vorteile ist vorübergehend und wird von der beschwerdeführenden Vertragspartei (bzw. Vertragsparteien) nur so lange beibehalten, bis die gegen dieses Abkommen verstossende Massnahme zurückgenommen oder geändert wurde, damit sie mit diesem Abkommen in Einklang steht, oder bis die Streitparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.
10. Auf Antrag einer Streitpartei prüft das ursprüngliche Schiedsgericht die nach der Aussetzung der Vorteile beschlossenen Vollzugsmassnahmen auf Vereinbarkeit mit dem Schlussbericht. Gestützt auf diesen Entscheid befindet es darüber, ob die Aussetzung der Vorteile beendet oder geändert werden soll. Das Schiedsgericht trifft den Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach der Anrufung.
11. Die Entscheidungen nach den Absätzen 4, 5, 8 und 10 sind bindend.

Artikel 66 Weitere Bestimmungen

Jede in diesem Kapitel erwähnte Frist kann durch die Streitparteien einvernehmlich verlängert werden.

Titel X Schlussbestimmungen

Artikel 67 Transparenz

1. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Gesetze, Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheide und gerichtlichen Entscheide von allgemeiner Tragweite sowie die relevanten internationalen Abkommen, welche die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, oder machen diese anderweitig zugänglich.
2. Die Vertragsparteien beantworten umgehend alle spezifischen Anfragen und stellen auf Ersuchen die in Absatz 1 erwähnten Informationen zur Verfügung.
3. Keine Bestimmung in diesem Abkommen verlangt von einer Vertragspartei, vertrauliche Informationen offenzulegen, welche die Durchsetzung ihrer Gesetze behindern, sonst gegen das öffentliche Interesse verstossen oder den berechtigten kommerziellen Interessen eines Wirtschaftsakteurs schaden würden.

Artikel 68 Anhänge und Appendizes

Die Anhänge und Appendizes dieses Abkommens sind integraler Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 69 Änderungen

1. Änderungen dieses Abkommens werden nach ihrer Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss den Vertragsparteien unterbreitet, damit sie nach deren verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert, angenommen oder genehmigt werden.
2. Soweit der Gemischte Ausschuss nichts anderes beschliesst, treten die Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Der Änderungstext sowie die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

Artikel 70 Beitritt

Jeder Drittstaat kann diesem Abkommen beitreten. Die Beitrittsbedingungen sind zwischen dem betreffenden Drittstaat und den Vertragsparteien auszuhandeln.

Artikel 71 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann mit der Einreichung einer schriftlichen Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Zeitpunkt wirksam, an welchem der Depositär die Notifikation erhalten hat.
2. Tritt Singapur von diesem Abkommen zurück, endet das Abkommen an dem in Absatz 1 erwähnten Datum.

Artikel 72 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die entsprechenden Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.
2. Dieses Abkommen tritt für die Unterzeichnenden, die das Abkommen ratifiziert haben und ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten beim Depositär hinterlegt haben, am 1. Januar 2003 in Kraft, sofern auch Singapur bis dahin seine Ratifikations- oder Annahmearkunde bereits hinterlegt hat.
3. Für die Unterzeichnenden, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden nach dem 1. Januar 2003 hinterlegen, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungsurkunden in Kraft, sofern dieses Abkommen für die Republik Singapur spätestens zur gleichen Zeit in Kraft tritt.

4. Falls ihre verfassungsmässigen Bestimmungen dies erlauben, darf jede Vertragspartei dieses Abkommen während einer Einführungsphase ab dem 1. Januar 2003 provisorisch anwenden. Die provisorische Anwendung des Abkommens wird dem Depositär notifiziert.

Artikel 73 Depositär

Die Regierung Norwegens gilt als Depositär dieses Abkommens.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Egilsstadir, am 26. Juni 2002, in einer Originalausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Norwegens deponiert wird. Der Depositär lässt jeder Vertragspartei beglaubigte Kopien zukommen.